

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berghaupten
- Feuerwehrkostenersatz-Satzung (FwKeS) -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten am 10.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Berghaupten im Sinne von § 2 FwG.
- (2) Als Leistungen der Feuerwehr gelten auch
 1. Leistungen der Feuerwehren, die sich aus § 34 (1) und (2) FwG ergeben
 2. die Überland- und Amtshilfe (vgl. §§ 26 und 34 (10) FwG),
 3. freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen.

§ 2 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Berghaupten Kostenersatz, soweit diese nicht nach § 34 (1) in Verbindung mit § 2 (1) FwG unentgeltlich sind bzw. Kostenbefreiung nach § 3 FwKeS besteht.

§ 3 Kostenbefreiung

Ersatz der Kosten soll nicht erhoben werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre bzw. im öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 34 (3) FwG).

§ 4 Kostenschuldner/Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Ersatz der Kosten werden die nach § 34 (1) und (2) FwG verpflichteten Personen herangezogen. Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet, bei Leistung von Brandsicherheitsdiensten der Veranstalter, bei freiwilligen Leistungen der Auftraggeber.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes berechnet sich nach dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme von Personal der Freiwilligen Feuerwehr, deren Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmaterialien, einer Verwaltungsgebühr sowie entstandenen Fremdkosten.
- (2) Personalkosten und Fahrzeugkosten werden nach Stundensätzen erhoben. Die Stundensätze werden halbstündig (= 1 Leistungseinheit) abgerechnet. Angefangene Leistungseinheiten werden auf volle Leistungseinheiten aufgerundet. Für Feuerwehrpersonal, welches zu Zwecken des Einsatzes einrückte aber nicht zum tatsächlichen Einsatz ausrückte, wird pauschal eine Leistungseinheit festgesetzt.
Die Fahrzeugkosten richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze (VOKeFw) und werden nach Absatz 2 Satz 1 und 2 abgerechnet.
- (3) Entstehen der Feuerwehr bzw. der Gemeinde durch den Einsatz von anderen Hilfe leistenden Gemeindefeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen Kosten oder sonstige durch den Einsatz verursachte Auslagen und Kosten, so sind diese zusätzlich zu erheben. Diese Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

- (4) Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Filtereinsätze usw.) werden die jeweiligen tatsächlichen Kosten berechnet. Dies gilt auch für zusätzliche Kosten und Auslagen, die der Feuerwehr durch den Einsatz an besonderer Ausrüstung entstanden sind.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Verschulden des Kostenersatzpflichtigen bei Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, werden diese Kosten zusätzlich geltend gemacht.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung und dem Anrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus zu Zwecken des Feuerwehreinsatzes bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die kostenersatzpflichtige Person nach dem Anrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berghaupten, 10.10.2016

gez. Schäfer, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berghaupten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Kostenverzeichnis für Feuerwehreinsätze

1. Personalkosten:		
ehrenamtlich Tätige:		10,08 €/Std
	1 LE (= 30 Minuten)	5,04 €/LE
2. Fahrzeugkosten (vgl. VOKeFw):		
MTW		20,00 €/Std
	1LE (= 30 Minuten)	10,00 €/LE
TSF-W		63,00 €
/Std.		
	1 LE (= 30 Minuten)	31,50 €/LE
LF 8/6		83,00 €/Std
	1 LE (= 30 Minuten)	41,50 €/LE
3. besondere Ausrüstungsgegenstände:		
Überdruckbelüfter		6,00 €/Std
	1LE (= 30 Minuten)	3,00 €/LE
Atemschutzausrüstung		9,00 €/Std
	1LE (= 30 Minuten)	4,50 €/LE
Hebekissen		6,00 €/Std
	1LE (= 30 Minuten)	3,00 €/LE
Wassersauger		6,00 €/Std
	1LE (= 30 Minuten)	3,00 €/LE
4. Verwaltungsgebühren		
	gehobener Dienst	63,00 €/Std
	mittlerer Dienst	52,00 €/Std

Diese Satzung wird durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang in der Zeit von Samstag, 15. Oktober 2016 bis einschließlich Montag, 24. Oktober 2016, öffentlich bekannt gemacht. Auf diesen Anschlag wird hiermit hingewiesen.